

Präsidentin des Landtages NW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf 1

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Gf.2001
St./Bau.

Datum
20.10.93

Fernsprecher: Vermittlung 0241/8941

Den zuständigen Sachbearbeiter erreichen Sie
unter folgender Fernsprech-Durchwahl-Nummer

894/
XXXX 0241/8884-102

Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5768
Ihr Schreiben vom 28.09.1993

11/2949

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Aachen konnte aus Zeitgründen eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung bis zum gewünschten Termin nicht verabschieden. Aus diesem Grunde haben sich die Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer entschlossen, Ihnen eine Stellungnahme zu dem Entwurf zu überreichen.

Auf Grund der Anhörung vom 21.02.1991 des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtages NW zur Situation der Studentenwerke bestand zwischen allen Beteiligten Einigkeit darüber, die Arbeit der Studentenwerke effizienter dadurch zu gestalten, daß ihnen

- mehr wirtschaftliche Handlungsfreiheit durch Befreiung von kameralistischen Zwängen.
- Planungssicherheit durch die Festbetragsfinanzierung.
- mehr Selbstverwaltung und Selbstverantwortung

übertragen wird.

Der vorgelegte Entwurf der Landesregierung wird leider diesen Zielen in einigen wesentlichen Punkten nicht gerecht. Auch die in dem Bericht der Arbeitsgruppe "Studentenwerke" angeregten Gestaltungsmöglichkeiten werden, soweit sie über das notwendige Maß an Änderungen im Hinblick auf die angestrebte Umstellung der Zuwendungen des Landes an die Studentenwerke auf eine Festbetragsfinanzierung hinausgehen nicht konsequent umgesetzt.

Um die o.a. Ziele zu erreichen, sind nach unserer Meinung noch folgende Änderungen des Gesetzentwurfes unumgänglich:

Zu § 2 Studentenwerksgesetz (Aufgaben der Studentenwerke)

Die Übertragung aller Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sollten den Studentenwerken als Ämter für Ausbildungsförderung übertragen werden. Entgegen den Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf hat der Landesrechnungshof in seinen letzten Prüfungsberichten doch erhebliche Reibungsverluste in der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Studentenwerken festgestellt. Die Einsparung einer Verwaltungsstufe trägt zum Abbau unnötiger Bürokratie bei und wirkt bei erhöhter Transparenz für die Betroffenen kostensparend. Aus diesem Grund sind die Studentenwerke in der weitaus überwiegenden Mehrheit der alten Bundesländern (und in allen neuen Bundesländern) bereits heute Ämter für Ausbildungsförderung.

§ 2, Absatz 1, Nummer 5 Studentenwerksgesetz sollte deshalb wie folgt abgefaßt werden:

"5. Maßnahmen der Studienförderung insbesondere als Ämter für Ausbildungsförderung".

Das Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz -AG BaföG - NW- vom 30.01.1973 (GVNW S. 57/SGVNW223) sollte in § 1 Abs. 2 entsprechend geändert werden.

Zu § 6 Studentenwerksgesetz (Aufgaben des Verwaltungsrates)

Zu den Aufgaben den neuen Verwaltungsrates gehört auch die Entgegennahme und Erörterung des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers sowie des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Damit dies sinnvoll geschehen kann, sollte dem Verwaltungsrat auch der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluß zugänglich gemacht werden.

§ 6, Nummer 4 Studentenwerksgesetz sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

"Der Jahresbericht umfaßt den Wirtschaftsplan einschließlich aller Änderungen und den Jahresabschluß".

Zu § 10 Studentenwerksgesetz (Geschäftsführer)

Zum Kernpunkt der Selbstverwaltung gehört es, daß das Studentenwerk selbst über die Besetzung des Organs Geschäftsführer/-in entscheiden kann.

Bisher ist es so, daß das Studentenwerk dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Bestellung bzw. Abberufung eines Kandidaten oder einer Kandidatin vorschlägt. Das Ministerium ist an die Vorschläge nicht gebunden. Danach könnte auch eine Persönlichkeit bestellt werden, die nicht vom Vertrauen der Gremien des Studentenwerkes getragen wird. Dies wäre einer unbedingt notwendigen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gremien nicht förderlich.

In § 10 Abs. 2 sollte deshalb der letzte Halbsatz ("er ist an Vorschläge nicht gebunden") gestrichen werden.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit wird angeregt, Vergütung und Amtsdauer des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin ins Gesetz aufzunehmen.

Zu § 12 Studentenwerksgesetz (Wirtschaftsführung)

Die Studentenwerke können nur dann wirklich unternehmerisch handeln, wenn ihnen Handlungsspielräume mit eigener Entscheidungsfreiheit zugestanden werden. Grundlage der Unternehmenstätigkeit ist der Wirtschaftsplan. Nur der geringere Teil davon wird durch Landesmittel bestimmt. Nur auf diesem Teil sollte sich deshalb auch der Einfluß des Landes beschränken. Das bedeutet, daß die volle Personalhoheit beim Studentenwerk verbleiben muß und nicht von Stellenzuweisungen des Landes abhängig gemacht wird. Im Land verbleiben über die Rechtsaufsicht und die Verwendungsnachweisprüfung genügend Kontrollinstrumente, um ein etwaiges Ausufern zu verhindern.

Ebenso wichtig wie die Personalhoheit ist die Investitionshoheit der Studentenwerke. Unbeschadet der Verantwortung des Landes, Investitionen der Studentenwerke auch weiterhin finanziell zu fördern, sollten eigene Investitionen durch Kreditaufnahmen ermöglicht werden, wenn ihre Finanzierung durch Abschreibungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes gesichert sind.

Wir empfehlen daher, den **§ 12 zur Wirtschaftsführung** so zu fassen, wie von den Geschäftsführern in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung am 05.11.1993 vorgeschlagen.

Zu § 13 Studentenwerksgesetz (Finanzierung)

Auch hier verweisen wir auf die o.a. gemeinsame Stellungnahme der Geschäftsführer.

Zu § 17 Studentenwerksgesetz (Aufsicht)

Auf die Einrichtung einer besonderen "Wirtschaftlichkeitsaufsicht" sollte verzichtet werden, da diese allzu leicht als sogenannte "Fachaufsicht" mißverstanden werden könnte. Kontrollinstrumente über die wirtschaftliche Verwendung der Landesmittel stehen dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung über die Verwendungsnachweisprüfung -und auch über die Prüfung des Landesrechnungshofes- in ausreichendem Maße zur Verfügung.

gez.: Katja Linder

.....
Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez.: Werner Stark

.....
Geschäftsführer